

## Muster

# Beitragsordnung

Das vorliegende Muster ist Teil einer umfassenden Gesamtmustersammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen für Sportvereine. Die Muster der Gesamtmustersammlung sind aufeinander abgestimmt konzipiert. Die Verwendung einzelner Dokumente ohne die Nutzung anderer mit diesen zusammenhängenden Dokumenten dieser Sammlung kann eine Anpassung der Dokumente erforderlich machen.

Ferner handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um ein Muster, das für eine Vielzahl von Fällen konzipiert ist und zwecks flexibler Nutzbarkeit des Musters zwingend der Anpassung an den konkreten Einzelfall bedarf. Bitte prüfen Sie vor Verwendung des Musters, inwiefern dieses für den konkreten Einzelfall geeignet ist oder der Anpassung bedarf. Es wird die Hinzuziehung eines Rechtsberaters empfohlen.

Füllen Sie die im Muster enthaltenen Platzhalter vollständig aus. Sollte eine Passage nicht oder nicht vollständig Anwendung finden, machen Sie dies bitte ausdrücklich kenntlich, um spätere Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden.

*Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben*

### **Präambel**

Die Satzung des \_\_\_\_\_e.V. sieht in § \_\_\_\_ die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen vor, wobei nähere Details diesbezüglich von der Beitragsordnung zu regeln sind. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde die nachfolgende Beitragsordnung erlassen.

### **§ 1 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr sowie Umlagen durch Beschluss.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge gelten zum 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Zeitpunkt beschließt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Ratenzahlung und/oder Stundung des Beitrages besteht nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 2 Beiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (2) Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag für sich beanspruchen, müssen diesen unter Nachweis geeigneter Unterlagen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes, die Verwaltungsberufsgenossenschaft sowie Abgaben an übergeordnete Sportorganisationen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden jährlich am 01.04 fällig und zu dem Zeitpunkt eingezogen /alternativ kann jeder Verein den Zahlungstermin bestimmen.
- (6) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die dafür entstehenden Bearbeitungsgebühren sind vom Mitglied zu zahlen.
- (7) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, ist die Forderung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Darüber hinaus hat das Mitglied dem Verein sämtliche mit der Beitragseinziehung verbundenen Kosten zu erstatten.
- (8) Der Vorstand kann nach Beschluss der Abteilungsversammlung beschließen, dass in einzelnen Abteilungen zur Deckung von Mehrbedarf gesonderte Abteilungsbeiträge erhoben werden. Hierüber ist das Mitglied vor Eintritt in die betroffene Abteilung zu informieren.
- (9) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Änderungen des Namens, der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Die Mitgliedsbeiträge betragen für:
  - a.) Kinder bis 14 Jahren: ?
  - b.) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren und Erwachsene: ?
  - c.) Familien
    - Mit 1 Kind: ?
    - Mit 2 Kindern: ?
    - Mit mehr als 2 Kindern: ?
  - d.) Auszubildende/Studierende: ?
  - e.) Rentner: ?

### § 3 Zusätzliche von den Mitgliedern zu zahlende Gebühren

(1) Zusätzlich zu den Beiträgen hat das Mitglied für die Nutzung vereinseigener Einrichtungen folgendes Entgelt zu entrichten:

Tennisplatz (Freigelände)	€ .....
Tennisplatz (Halle)	€ .....
Sauna	€ .....
Fitnessraum	€ .....
usw.	

(2) Für die Teilnahme an zusätzlichen Sportangeboten (beispielsweise Rehabilitatonsport, Sportseminaren oder Sportreisen) wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Dies wird vom Vorstand festgelegt und gemeinsam mit dem zusätzlichen Sportsangebot bekannt gegeben.

### § 4 Vereinskonto

Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen und zusätzlichen Entgelte sind auf das nachfolgende Konto des Vereins anzuweisen:

**Bank**

**BIC**

**IBAN**

**Verwendungszweck:** Name des Mitglieds + Zweck (Mitgliedsbeitrag/ Entgelt für ..)

### § 5 Beitragspflicht bei Vereinsaustritt

Bei wirksamem Austritt gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats/Quartals/Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Es erlöschen damit alle Rechte aus der Mitgliedschaft und es besteht kein Anspruch auf Erstattung überzahlter Beiträge. (hier wichtig, dass eine Regelung in der Satzung enthalten ist)

### § 6 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Satzung verwiesen.

### § 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Beitragsordnung können nur von der ordentlichen Hauptversammlung des \_\_\_\_ Vereins e.V. beschlossen werden. Es genügt die einfache Mehrheit.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am XX.XX.XX beschlossen und tritt am XX.XX.XX in Kraft.